



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 07. JANUAR 2016

NR. 1

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Landeshauptstadt Hannover 2

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

- Jahresabschluss zum 31.12.2011 2

2. Stadt Burgwedel

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Burgwedel 2
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lahberg“ in der Ortschaft Engensen 3

3. Stadt Hemmingen

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemmingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben 3
Satzung der Stadt Hemmingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 5

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

- Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen- Bredenbeck in Holtensen. 10

- Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in Wennigsen OT Holtensen 16

Landkreis Heidekreis

1. Änderung der Satzung des Deichverbandes „Leinetal“ in Gilten vom 03.04.2012 17

Lehrter Wohnungsbau

- Bekanntmachung gem § 52 GmbH-Gesetz 19

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) neugefasst durch Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) i.d.F. vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:
In § 1 Nr. 2 wird die Zahl „460“ durch die Zahl „480“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hannover, den 17.12.2015

Schostok
Oberbürgermeister

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Burgdorf

Jahresabschluss zum 31.12.2011

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 gem. § 129 Abs.1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2011 gefasst:

- Der Schlussbericht über Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. §129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gem § 129 Abs.1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.
- Der Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2011 in Höhe von 2.536.601,01 € wird zur anteiligen Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -3.676.043,43 € verwendet. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von - 1.139.442,42 € wird zusammen mit dem Fehlbetrag aus dem Jahr 2010 (-2.434.923,54 €) in der Bilanz 2012 als Fehlbeträge aus Vorjahren ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2011 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Burgdorf gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG an sieben Werktagen vom 11.01 bis einschl. 19.01.2016 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 07.01.2016

Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister
Baxmann

2. Stadt Burgwedel

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 112,00 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Burgwedel, 17.12.2015

Stadt Burgwedel
Der Bürgermeister
Düker

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lahberg“ in der Ortschaft Engensen

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lahberg“ in der Ortschaft Engensen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung betrifft die Flurstücke 14/7, 14/8, 14/10, 14/11, 14/13, 14/50 und 14/51 in der Flur 1 der Gemarkung Engensen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lahberg“ wird mit der Begründung in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Da diese Bebauungsplan-Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt worden ist, gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplan-Änderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Lahberg“ in der Ortschaft Engensen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Burgwedel
Düker
Bürgermeister

3. Stadt Hemmingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemmingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds.GVBl., S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds.GVBl., S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl., S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.

Juli 2012 (Nds.GVBl., S.279), hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Hemmingen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 4. Mai 1995 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gleichstellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- i) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrand-SchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch die Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4

Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif

festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbeitrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Haftung

Die Stadt Hemmingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Hemmingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemmingen vom 1.5.2001, zuletzt geändert am 1.5.2005, außer Kraft.

Hemmingen, d. 17.12.2015

Stadt Hemmingen
Schacht-Gaida
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Hemmingen für die Erhebung von Gebühren- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemmingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz je ½ Std.
1.	Personaleinsatz je Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr	12,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
	2.1 Drehleiterfahrzeug	80,00 €
	2.2 TLF 8, TLF 16, TSF-W	35,00 €
	2.3 LF 8, LF 8 S	30,00 €
	2.4 LF 16	35,00 €
	2.5 Rüstwagen - RW 1 -	40,00 €
	2.6 Ölschadenanhänger	12,50 €
	2.7 Einsatzboot	25,00 €
	2.8 Einsatzleitwagen	17,50 €
	2.9 Mannschaftstransportwagen	12,50 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen (ohne Personal)	
	3.1 Wasser-/Ölfördergeräte und Zubehör	
	3.1.1 Tragkraftspritze, Lenzpumpe, Tauchpumpe einschl. saugseitigem Zubehör	16,00 €
	3.1.2 Wasserstaubsauger	11,00 €
	3.1.3 Druckschläuche	6,00 €
	3.1.4 Ölschadenbekämpfungsgerät	11,00 €
	3.1.5 Ölsperre je Teil	5,00 €
	3.2 Löschgeräte	
	3.2.1 Kübelspritze	5,00 €
	3.2.2 Feuerlöscher	14,00 €
	3.2.3 Schlauchhaspel	5,00 €
	3.2.4 Strahlrohr	5,00 €
	3.2.5 Wasserwerfer	11,00 €
		je ½ Std.
	3.3 Hilfsgeräte	
	3.3.1 Winden	7,00 €
	3.3.2 Hydraulische Heber	7,00 €
	3.3.3 Kettenzüge	6,00 €
	3.3.4 Schneidgerät, Trenngerät	18,00 €
	3.3.5 Motorkettensäge	18,00 €
	3.3.6 Drahtseil und anderes Kleingerät	5,00 €
	3.3.7 Notstromaggregat einschl. Zubehör	13,00 €
	3.3.8 Be- und Entlüftungsgerät	12,50 €
	3.3.9 Atemschutzgerät	12,50 €
	3.4 Rettungs- und Sanitätsgeräte	
	3.4.1 Hakenleiter	5,00 €
	3.4.2 Steckleiter	5,00 €
	3.4.3 Schiebeleiter, zweiteilig	5,00 €
	3.4.4 Schiebeleiter, dreiteilig	6,00 €
	3.4.5 Krankentrage	6,00 €
	3.4.6 Sprungpolster	10,00 €
	3.5 Sonstiges	
	3.5.1 Hitze- und Chemieanzüge	12,50 €
4.	Verbrauchte Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Ölbindemittel, Löschpulver, Schaum, Sanitätsmaterial u.ä. sowie deren Entsorgung werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen plus 15 v.H. als Verwaltungskostenzuschlag berechnet.	
5.	Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme von Fahrzeugen oder Geräten, die Dritten gehören, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	
6.	Leistungen, die in der vorgenannten Aufzählung nicht enthalten sind, werden gleichwertigen Leistungen zugeordnet.	

7. Kosten für die Verpflegung des eingesetzten Feuerwehrpersonals (einmalig) je Person bei Einsätzen von 3-6 Stunden = 13 €, über 6 Stunden = 26 € .
8. Für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr und Unfugalarm wird ein Betrag von 260 € erhoben.

Satzung der Stadt Hemmingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds.GVBl., S.279) hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeiten abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird

- die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
 - (7) Sind im Bundesrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Bemessung von Verwaltungskosten festgelegt, finden diese Anwendung.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last gelegt ist oder aber eine andere Behörde Vollstreckungskosten für die Bearbeitung eines Amtshilfersuchens in Rechnung stellt,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlichrechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Die Gebührenbefreiung gilt nicht, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse be-

steht oder die insgesamt festzusetzende Gebühr 5,00 Euro nicht überschreitet.

- (4) Die Absätze 1 und 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslage gelten auch Kosten die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslage werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für die Zustellung und Nachnahmen, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen-, Sachverständigen-, Dolmetscher- oder Übersetzergebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die andere Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 9. Kosten für die Anfertigung von Fotografien,
 10. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Auslagen sind außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die Verwaltungstätigkeit gebührenbefreit ist.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Nds. Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hemmingen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 04.05.1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hemmingen, 18.12.2015

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
Schacht-Gaida

Anlage 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Hemmingen

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag Euro
1	Abschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	bis Format DIN A 4	5,00 €
1.1.2	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf andere Vervielfältigungen (mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten)	8,00 €
1.2	im Format DIN A 3 / DIN A 4	je Seite 1,00 €
1.2.1	im Format DIN A 3 / DIN A 4 von einer Originalseite	
1.2.2	Auflagen von 2 bis zu 10 Stück	je Seite 0,50 €
	Auflagen von 11 bis zu 50 Stück	je Seite 0,25 €
	Auflagen über 50 Stück	je Seite 0,15 €
1.2.3	Sonstige Vor- und Nachbereitungsarbeiten je angefangene halbe Stunde zuzüglich ggf. Materialkosten zuzüglich der Gebühr nach Tarifnummern 1.2.1 bis 1.2.3	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Vervielfältigungen	je Seite 3,00 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (von der Gebühren erhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 II Abs. 2 SGB VIII ausgestellt worden sind)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) sowie von Erschließungsbescheinigungen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3	Akteneinsicht, Auskünfte, Amtshilfeersuchen	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteikarten, Register und dergleichen -ausgenommen nach § 72 I Abs. 1 NBauO und nach § 25 i.V. m. § 64 SGB X - soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteikarten und dergleichen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3.2.1	wenn die Frage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3.2.3	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
3.3	Erstellung eines Amtshilfeersuchens zur Vollstreckung eigener Forderungen bei einer anderen Vollstreckungsbehörde	18,50 €
4	Abgabe von Druckstücken	
4.1	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirks verzeichnissen und dergleichen)	nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2, jedoch höchstens 10,00 Euro je Satzung
4.2	Abgabe des Haushaltsplanes	60,00 €
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) für jede angefangene halbe Stunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17

7	Verwaltungstätigkeiten Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde und Person	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen (z. B. Löschungsbewilligungen)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
9.3	Bestellung / Löschung von Baulasten und Dienstbarkeiten	Stundentarif gem.
9.4	Erklärungen im Rahmen der Erbbaurechtsverwaltung (insbes. Veräußerungs- oder Belastungszustimmungen, Stillhalteerklärungen, Rangänderungen)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
10	Steuer- und Abgabenangelegenheiten	
10.1	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
10.2	Erteilung einer einfachen Saldenbestätigung für Steuern und/oder Abgaben (je Veranlagungsjahr)	5,00 €
10.3	Zweitausfertigungen von Steuer-, Abgabenbescheiden oder sonstigen Quittungen	5,00 €
10.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00 €
10.5	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
10.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung Anmerkung: 1. Der Betrag, der von der Stadtkasse an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben. 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
11	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2	
12	Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.2 (andere Formate als DIN A 3 und DIN A 4 sowie farbige Kopien sind abhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten als Auslagen zu erstatten)	
13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
14.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
14.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle. Ziffer 13 Satz 2 gilt entsprechend.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
15	Genehmigung und Erlaubnisse nach der geltenden Satzung der Stadt Hemmingen über den Anschluss von Grundstücken an die Entwässerungsanlage und deren Benutzung	
15.1	Grundgebühr bei Wohngebäuden bei Neubauten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
	bei Umbauten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17

	Zuschlag für jedes Geschoss einschl. Kellergeschoss bei Neubauten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
	bei Umbauten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
15.2	bei Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauten bis 100 qm Nutzfläche für jede weitere 100 qm Nutzfläche	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
15.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
15.4	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
15.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 17
	Anmerkung: Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
16	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter – werden 50% der Sätze der Kostenstelle nach Anlage 1 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens 10,00 € und höchstens 614,00 €.	

17	Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
	Einfacher Dienst/ Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (A 2-A 5; EG 5)	36 €	18 €	9 €
	Mittlerer Dienst/ Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (A 5-A 9; EG 5-EG 9)	45 €	22 €	11 €
	Gehobener Dienst/ Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A 9-A13; EG 9-EG 13)	56 €	28 €	14 €
	Höherer Dienst/ Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A 13-A 16; EG 13-EG 16)	69 €	34 €	17 €

(Für die Berechnung nach Minuten Zeitaufwand ist Folgendes zu beachten:
 pro Arbeitsstunde 36,00 € = 0,60 Cent/Minute
 pro Arbeitsstunde 45,00 € = 0,75 Cent/Minute
 pro Arbeitsstunde 56,00 € = 0,90 Cent/Minute
 pro Arbeitsstunde 69,00 € = 1,15 Euro/Minute)

Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

Die Stundensätze sind unter Beachtung des § 3 Abs. 1 S. 2 der Verwaltungskostensatzung auf volle Euro abgerundet worden.

Anmerkung lfd. Nr. 17:

Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Runderlass bekanntgegebenen aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahn- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten noch die Stundensätze gem. RdErl. d. MF vom 19.5.2010 (Nds. MBl. Nr. 21 S. 546) und die sich daraus ergebenden Halb- und Viertelstundensätze. Die Beträge sind in der Anlage 1 Nr. 17 der Verwaltungskostensatzung aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert.

Ergibt sich bei den daraus zu errechnenden Teilstundensätzen ein Betrag mit Nachkommastellen, so wird dieser auf den nächstniedrigen vollen €-Betrag festgesetzt.

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**Kirchenkreisamt Ronnenberg****Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen- Bredenbeck in Holtensen.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck am 15.10.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12 a Gräber ohne Pflegeverpflichtung
- § 12 b Sozialbestattungen
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen- und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle

- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1****Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke a) 142/7, b) 142/8 teilw., c) 144/2, d) 172 und e) 188/173 der Flur 4 der Gemarkung Holtensen bei Weetzen in Größe von insgesamt 2.25.67 ha. Eigentümerin der Flurstücke zu a) bis c) ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck, zu d) und e) die Gemeinde Wennigsen (Deister). Das Flurstück zu a) dient teilweise als Urnengemeinschaftsfeld.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen- Bredenbeck/ Gemeinde Wennigsen Ortsteil Bredenbeck, Evestorf, Holtensen und Steinkrug hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Bestattungen von Personen, die in Absatz 2 nicht genannt sind, können nach vorheriger Zustimmung der des Kirchenvorstandes genehmigt werden.

§ 2**Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfol-

gen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
 - i) Alkohol zu konsumieren

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde

Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlichrechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nut-

zungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (3) Rechte an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. (Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen machen) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig- bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) für Säрге

von Kindern:	Länge: 1,20 m	Breite: 0,90m
von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m	Breite: 1,20m
 - b) für Urnen: Länge: 0,60 m Breite: 0,60m.
 Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12 a

Gräber ohne Pflegeverpflichtung

- (1) Diese stehen für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung. Die Gestaltung obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Für die Kennzeichnung der Gräber steht eine Stele zur Verfügung.
- (2) Rasenreihengräber werden nicht mehr angeboten. Für bereits bestehende Rasenreihengräber besteht Bestandsschutz.

§ 12 b

Ordnungsbehördliche Bestattungen

- (1) Für die Bestattung sozialschwacher Personen, die die Kommune auf dem Friedhof in Auftrag gibt, steht eine Urnengemeinschaftsanlage zur Verfügung. Die Gestaltung obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung oder der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer

bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlagen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu

ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grab schmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für

die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 24.11.1993 außer Kraft.

Holtensen-Bredenbeck, 15.10.2015

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher:
Staats Lüdde, P.

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 21.12.2015

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S. i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen-Bredenbeck in Wennigsen OT Holtensen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen in 30974 Wennigsen hat der Kirchenvorstand am 15.10.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

1. Reihengrabstätte:

- a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 700 €
b) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) 1.250 €
d) für Kinder bis von 1 bis 5 Jahre für 30 Jahre 350 €
e) für Kinder von 0-1 Jahr 250 €

2. Wahlgrabstätte:

- a) für 30 Jahre je Grabstelle 990 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 33 €

- 3. Urnenreihengrabstätte**
 a) für 20 Jahre je Grabstelle 450 €
 b) für 20 Jahre je Grabstelle bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) 675 €
 c) für 20 Jahre je Grabstelle auf dem Urnengemeinschaftsfeld (§12b/FO) 180 €

- 4. Urnenwahlgrabstätte**
 a) für 20 Jahre je Grabstelle 540 €
 b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 27 €

- II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**
 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer 140 €
 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier 250 €

- III. Gebühren für die Beisetzung**
 Für das Ausheben und Verfüllen der Grube
1. Für eine Erdbestattung
 a) Erwachsene 420 €
 b) Kinder (bis zu 5 Jahren) 200 €
2. Für eine Urnenbestattung 220 €
3. Abräumen der Grabstelle und beseitigen der Kränze
 je Bestattung 85 €
4. Abräumen der Blumen wenn bei anschließender Bestattung im Ruheforst 50 €
5. Zuzüglich einer Gebühr an Wochenenden 95,20 €

IV. Gebühren für Umbettungen: Siehe § 7

- V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**
 a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als Kopfstein 41 €
 b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung als stehender Grabstein einschl. der lfd. Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes 41 €

- VI. Gebühr für vorzeitige Einebnung**
 1) Diese Gebühr wird in den Fällen erhoben, wo das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist und vorab eine Einebnung erfolgen soll. Die vorzeitige Einebnung kann frühestens 10 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes geschehen. Die Grabstelle wird nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeräumt und mit Rasen eingesät. Dies kann durch den Nutzungsberechtigten oder eine zugelassene Firma durch Beauftragung durch den Nutzungsberechtigten geschehen. Für die Pflege der noch nicht abgelaufenen Nutzungsjahre wird eine Gebühr erhoben.
 Je Jahr und Grabstelle 35 €
 2) Im Falle der vorzeitigen Einebnung, wird für die Abräumung zum Ende des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung je Grabstein eine Gebühr fällig, die sofort bei Umwandlung zu entrichten ist. 55 €
 3) Abräumen von Betonkanten o. ä. durch die Friedhofsverwaltung 55 €
 4) Ist im Falle der vorzeitigen Einebnung eine Umrandung vorhanden, so muss auch diese von dem Nutzungsberechtigten beseitigt werden. Soll die Abräumung durch die Kirchengemeinde erfolgen, werden die tatsächlichen Arbeitszeiten in Rech-

nung gestellt. Die Arbeitsstunde wird berechnet mit einer Gebühr von 39 €

**§ 7
 Sonstige Gebühren**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Namensplakette an zentraler Gedenkstele bei anonymen Bestattungen
 (Die Plakette wird in einheitlicher Form von der Friedhofsverwaltung erstellt und angebracht.) 55 €

**§ 8
 Schlußvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2016 in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft

Der Kirchenvorstand:
 Vorsitzender: L. S. Kirchenvorsteher: Lüdde, P.
 Staats

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, den 21.12.2015

Der Kirchenkreisvorstand:
 L. S. i.A. Richter
 Leiter des Kirchenkreisamtes

Landkreis Heidekreis

1. Änderung der Satzung des Deichverbandes „Leinetal“ in Gilten vom 03.04.2012

**Artikel 1
 Satzungsänderungen**

- 1. § 2 (Mitglieder) Absatz 2 erhält folgende Fassung:**
 (2) Die zur Deichunterhaltung verpflichteten Mitglieder sind die nach § 6 NDG Deichpflichtigen.
2. § 5 (Benutzung von Grundstücken) wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 entfällt
 b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3
3. § 6 (Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder)
 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 (3) Außen- wie Binnendeichs ist ein 1,00 m breiter Geländestreifen am Deichfuß freizuhalten, der nur als Grünland genutzt werden darf. Die Unterhaltung obliegt dem Deichverband, ausgenommen der Eigentümer nutzt den Geländestreifen selbst. Ein Überqueren bzw. Befahren

der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen zulässig.

4. § 16 (Amtszeit) erhält folgende Fassung:

Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahr 2017.

5. § 25 (Änderung der Satzung) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird.

6. Die §§ 37 – 41 erhalten folgende Fassung:

§ 37 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Deichverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Einnahmen des Deichverbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.
- (5) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben. (WVG §§ 28, 29)

§ 38 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Deichverbandes haben und der Lasten, die der Deichverband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Deichverbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Einheitswerte bzw. Ersatzwerte (äquivalent für die geschützten Werte) der zum Deichverband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke multipliziert mit einem Hebesatz. Der Hebesatz errechnet sich aus dem zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Geldbedarf dividiert durch die Summe aller Einheits- und Ersatzwerte. Hierbei wird für die Grundstücke der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der 1,5-fache Einheitswert zu Grunde gelegt. Liegt der Grundbesitz nur zum Teil im Verbandsgebiet, findet eine Zerlegung statt.
- (3) Jedes Mitglied zahlt zusätzlich für jede ihm zuzurechnende wirtschaftliche Einheit einen Grundbeitrag zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, der für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, des Beitragsbuches und für die Hebung erforderlich ist.
- (4) Die Höhe des Hebesatzes und des Grundbeitrages wird durch den Wirtschaftsplan festgelegt. (WVG § 30)

§ 39 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die von der Finanzverwaltung übermittelten Einheitswerte sind Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses. Für das laufende Kalenderjahr sind jeweils die amtlichen Daten bei Jahresbeginn maßgeblich.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Deichverband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Deichverband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Deichverband unverzüglich mitzuteilen. Der Deichverband ist verpflichtet, für das auf den Zeitpunkt der Kenntniserhebung folgende Rechnungsjahr die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Deichverband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Zur Führung des Beitragsbuches (Deichrolle) ist der Deichverband berechtigt, die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) sowie der Oberfinanzdirektion (OFD) zu verwenden.
- (5) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Deichverband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (6) Sind für Grundstücke vom Finanzamt keine Einheitswerte festgesetzt, werden Ersatzwerte gebildet. Für beitragspflichtige land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksart 9) werden dazu die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Für beitragspflichtige nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Grundstücksarten 1-8 ohne Verkehrsflächen, Sportplätze u. Friedhöfe) wird ein Durchschnittseinheitswert dieser Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert. Für Verkehrsflächen ohne Einheitswert sowie für Sportplätze und Friedhöfe wird ein Durchschnittseinheitswert aller Flächen im Verbandsgebiet ermittelt und mit der vorteilhabenden Fläche multipliziert.
- (7) Für Einheitswerte der Grundstücke, die nur zum Teil beitragspflichtig sind oder für Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit Grundstücken innerhalb und außerhalb des geschützten Gebietes findet eine Zerlegung statt. Hierbei werden zur Ermittlung des Einheitswertes für die beitragspflichtigen Grundstücksteilflächen und für die beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke die von der Bewertungsstelle des Finanzamtes festgestellten Hektarwerte als Gemeindedurchschnittswerte aus der Hauptfeststellung der Einheitswerte herangezogen. Weicht der hiernach ermittelte Einheitswert für die Beitragsberechnung um mehr als 20 % von dem festgestellten Hektarwert der Bewertungsstelle des Finanzamtes ab, so wird auf Antrag der Einheitswert für die Beitragsberechnung berichtigt. Das beitragspflichtige Mitglied hat nur Anspruch auf Berücksichtigung einer Berichtigung für die Zeit ab Antragsmonat.
- (8) Bei Grundstücken, die aufgrund der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes dem Betriebsvermögen zuzuordnen sind, setzt der Deichverband für die Grundflächen und baulichen Anlagen, die nicht im Einheitswert des Grundvermögens erfasst sind, Ersatzwerte fest. Als solche können Mittelwerte festgesetzt werden, die auf der Grundlage der bewerteten Grundstücke des betreffenden Grundbuchbezirkes zu ermitteln sind. (WVG §§ 26, 30)

§ 40 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Deichverband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Deichverbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 39 (2) entstanden sind.
- (4) Öffentlich rechtliche Forderungen des Deichverbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden; das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(WVG § 31)

§ 41 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Deichverbandes erforderlich ist, kann der Deichverband von den Mitgliedern Vorausleistungen entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 38 auf die Verbandsbeiträge heben. In diesem Falle ist die Erfordernis zu begründen.
(WVG § 32)

7. § 46 (Dienstkräfte) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Verband kann sich in Verwaltungsangelegenheiten der Verwaltung eines Kreisverbandes bedienen. Die Kassengeschäfte werden von der Kasse des Kreisverbandes abgewickelt. Ebenso kann auch die Beitragshebung vom Kreisverband durchgeführt werden. Außerdem kann er die technische Betreuung übertragen, wenn der Kreisverband über entsprechendes Personal verfügt.

8. § 47 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 47 Datenverarbeitung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Verband kann die für seine Tätigkeit erforderlichen Daten mithilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfassen, speichern und verwalten. Dazu gehören insbesondere Namen und Adresse der Verbandsmitglieder, Höhe ihrer Beiträge zum Verband, Eigentumsverhältnisse der Grundstücke im Verband, ihre Größe und ihr Wert.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstkräfte und Beauftragten des Verbands sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Eine Verwendung oder Weitergabe von Daten zu anderen Zwecken als der Verbandstätigkeit ist nicht zulässig.“

9. Die bisherigen §§ 47 (Bekanntmachungen) und 48 (Inkrafttreten) werden die §§ 48 und 49.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung des Deichverbandes „Leinetal“ in Gilten vom 03.04.2012 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gilten, den 08.12.2015

Deichverband
„Leinetal“
in Gilten

Beermann
- Vorstandsvorsteher -

Lustfeld
- Geschäftsführer -

Der Deichverband Leinetal erlässt gem. § 6 Abs. 1 und 2 und § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578), mit Genehmigung des Landkreises Heidekreis folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Leinetal vom **03.04.2012**. Am **08.12.2015** wurde durch den Verbandsausschuss des Deichverbandes Leinetal nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Deichverbandes Leinetal vom 03.04.2012.

Gilten , den 08.12.2015

Deichverband Leinetal
Der Vorstandsvorsteher
Heiner Beermann

Die vorstehende Satzungsänderung wird gem. § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) genehmigt und bekanntgemacht.
Soltau, den 28.12.2015

Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung
Schulze
Erster Kreisrat

Lehrter Wohnungsbau

Bekanntmachung gem § 52 GmbH-Gesetz

Aus dem Aufsichtsrat ist ausgeschieden:

Am 31.08.2015 Herr Clemens Witkowski
Ratsherr der Stadt Lehrte

In den Aufsichtsrat wurde durch Wahl bzw. Bestimmung des Gesellschaftsvertrages berufen:

Per 07.12.2015 Herr Dündar Kelloglu
Stv. Bürgermeister der Stadt Lehrte
Beigeordneter im Lehrter Rat

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
